

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 11 / 230**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**TOP 1.)**

**Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten**

GR R. Müller stellt den Antrag, die Grundsatzdiskussion des  
**TOP 2.)** nö „**Akustikschutz; Mensa-Kantine/Schule sowie Kinderkrippe  
Türkenfeld**“  
im öff. Teil der Sitzung zu führen.

**Abst. Erg.:** einstimmig

Der **TOP 13.) Dorfweiher;** Bericht und weiteres Vorgehen soll in der Reihenfolge  
nach vorne gezogen werden, damit der Vorsitzende des Fischereiverbandes Eching  
nicht so lange warten muss.

**TOP 2.) Bebauungsplan „Echinger Wegäcker – Neufassung“**

**zur Planung einer geordneten Nachverdichtung für die Grundstücke im Umgriff der Teilbereiche Zankenhausener Straße, Ludwig-Thoma-Straße, Ganghoferstraße, Ostlandstraße, Donauschwabenstraße, Sudetenstraße, Egerländerstraße, Zugspitzstraße, Schlesierstraße, Goethestraße, Schillerstraße, Beethovenstraße, Mozartstraße, Haydnstraße, Schubertstraße, Richard-Wagner-Straße, Härtlweg, Beurer Straße, Germanenstraße, Keltenstraße, Bajuwarenstraße, Sudetenstraße, Ammerseestraße, Römerstraße,**

**als Bebauungsplan für die Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

**a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes i.d.F. vom 14.10.2015**

**b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**c) Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Bisherige Beschlüsse:**

GR-Beschluss vom 20.05.2015 (Aufstellungsbeschluss)

**Sachvortrag: ()**

Ein Vertreter vom PV erläutert den Entwurf des Bebauungsplanes „Echinger Wegäcker - Neufassung“ in der Fassung vom 14.10.2015.

**Beschluss:**

**zu a) Billigungsbeschluss - Bebauungsplan**

Der Gemeinderat billigt den, vom Planungsverband München erstellten Entwurf des Bebauungsplanes „Echinger Wegäcker - Neufassung“ in der Fassung vom 14.10.2015.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**Zu b und c)**

**Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3  
Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 11 / 233**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**vorgezogener  
TOP 13.)**

**Dorfweiher**

Bericht und weiteres Vorgehen

**Beschlüsse in dieser Sache:**

./.

**Sachvortrag: ( )**

Bgm. Keller erklärt, dass der Dorfweiher abgelassen wurde, damit der Einlauf ausgebaggert werden kann. Eine Rohrleitung im hinteren Teil zum Ablauf hin ist verstopft und muss gespült werden.

Der 1. Vorstand des Fischereiverbandes Eching fasst das Abfischen vom letzten Wochenende zusammen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Fischereiverband Eching den Dorfweiher für 2 Jahre zur Bewirtschaftung zu überlassen. Es wird nur das eingesetzt, was für den Weiher gut ist.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**TOP 3.)**

**Gemeinde Geltendorf:**

**Aufstellung des Bebauungsplans „Walleshausen-Grübelanger“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Sachvortrag: ()**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat am 16.01.2014 beschlossen, für das Grundstück Flur Nr. 566/6 sowie eine Teilfläche des Grundstücks 566, Gemarkung Walleshausen, den Bebauungsplans „Walleshausen - Grübelanger“ aufzustellen. Die erforderliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Geltendorf bereits festgestellt und liegt dem Landratsamt Landsberg derzeit zur Genehmigung vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der bisher für eine landwirtschaftliche Hofstelle genutzten Grundstücke in Form einer Wohn- bzw. gemischten Nutzung sichergestellt werden. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt ca. 2,08 ha. Davon entfallen 0,5 ha auf die geplanten gemischten Bauflächen, ca. 1,0 ha auf die geplanten Wohnbauflächen, ca. 0,29 ha auf die öffentlichen Verkehrsflächen und ca. 0,29 ha auf Grün- und interne Ausgleichsflächen.

Die durch die Verlagerung der landwirtschaftlichen Hofstelle frei werdenden Flächen innerhalb des Planareals sollen zur städtebaulichen Abrundung und Ergänzung der bereits bestehenden Bebauung in der Umgebung zu Wohnzwecken herangezogen werden. In diesem Zusammenhang sind 19 Bauparzellen für die Errichtung von neuen Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen. Zudem sind im östlichen Bereich der als Mischgebiet dargestellten Flächen die Errichtung eines Bürogebäudes mit Werkstatthalle eines Heizungs- und Sanitärbetriebs mit Garagen sowie ein Betriebsleiterwohnhaus vorgesehen.

Die Grundstückseigentümer als Vorhabenträger verpflichten sich zur vollständigen Übernahme der im Zuge zur Schaffung von Baurecht entstehenden Planungs- und Erschließungskosten.

Ein umfassender Umweltbericht wurde beigefügt. Zur Beurteilung des zu erwartenden Eingriffs der geplanten Bebauung wurden die möglichen Umweltauswirkungen erfasst und bewertet. Als Ergebnis der Bewertung kann festgehalten werden, dass mit einer veränderten Nutzungsintensität dieses Areals geringe Auswirkungen auf einige Schutzgüter verbunden ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Walleshausen – Grübelanger“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB daher nicht vorgebracht.

**Abst.Erg.: 13 : 0**

**TOP 4.)**

**Gemeinde Geltendorf:**

**Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf - Riedgasse“**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß  
§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

**Sachvortrag:** ()

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat am 26.02.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Geltendorf – Riedgasse“ in der Fassung vom 14.09.1998 im Bereich der Fl.Nr. 90 zu ändern.

Das Grundstück umfasst ca. 2.100 qm. Alle bestehenden Gebäude werden derzeit als Lager- und Verkaufsfläche genutzt. Um die derzeitige Nutzung der Gebäude rechtskräftig abzusichern, ist der Bebauungsplan entsprechend anzupassen. Die Änderung soll den Bestand zulassen und nicht, wie in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans vorgesehen, einen teilweisen Abbruch verlangen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung kann deshalb abgesehen werden zumal auch keine Baurechtsmehrung eintritt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf – Riedgasse“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**TOP 5.)**

**Gemeinde Greifenberg:**

**Bebauungsplans „Dorfstraße-West“ Beuern**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Sachvortrag: ()**

Der Gemeinderat der Gemeinde Greifenberg hat in seiner Sitzung am 20.05.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfstraße-West“ für das Gebiet zwischen Dorfstraße und Kirchstraße im Ortsteil Beuern beschlossen. Anlass für die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens ist eine Bauvoranfrage im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 687/7, welche ein Doppelhaus mit insgesamt 9 Wohneinheiten vorsieht.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wurde eine Veränderungssperre erlassen, der folgende Zielvorgaben zugrunde liegen:

- Erhaltung der örtlichen Struktur
- keine Verdichtung
- ortsübliche Bebauung
- Gestaltung – Satteldach, keine Flachdächer neben der Kirche
- Erhaltung der Blickbeziehung von der Dorfstraße zur Kirche

Das 0,62 ha große Plangebiet liegt im Innenbereich des Ortsteils Beuern der Gemeinde Greifenberg, für den bisher kein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist eine ortstypische Bauweise mit einer einheitlichen Dachform und den dazugehörigen Stellplätzen zu ermöglichen. Dabei legt die Gemeinde Greifenberg Wert auf eine behutsame städtebauliche Entwicklung, welche den Erhalt der städtebaulichen Struktur und des wertvollen Baumbestandes berücksichtigt.

Die Art der Nutzung wird sich nach wie vor nach § 34 BauGB bestimmen. Das Plangebiet wird in zwei unterschiedliche Bereiche eingeteilt (Gebiet 1 und 2). Das Gebiet 2 umfasst den Dorfanger als Wiesenfläche, auf der eine bauliche Entwicklung geplant wird. Das Gebiet 1 beinhaltet den Gebäudebestand, der von der landwirtschaftlichen Hofstelle in der Kirchstraße 3 geprägt wird.

Die Anzahl der Wohneinheiten wird begrenzt. So ist im Gebiet 2 je Einzelhaus und Doppelhaushälfte 1 Wohnung zulässig. Im Gebiet 1 ist entsprechend der städtebaulichen Zielvorgaben eine Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehen, die zur vorhanden Bebauung als angepasste offene Bauweise festgesetzt wird.

Der Bebauungsplan kann als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung kann abgesehen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfstraße – West“ der Gemeinde Greifenberg, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB daher nicht vorgebracht.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**TOP 6.)**

**Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

hier: **Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen im Waldorf-Kindergarten Marthashofen e.V.,**

**Beschlüsse in dieser Sache:**

GR-Sitzung vom 12.12.2005; öffentlich 15/328

GR-Sitzung vom 13.03.2013; öffentlich 04/93

**Sachvortrag:**

Mit Schreiben vom 15.09.2015 stellt die Gemeinde Grafrath Antrag auf Bedarfsanerkennung für 7 Kinderbetreuungsplätze im Waldorf-Kindergarten Marthashofen e.V.

Der in der Gemeinde Grafrath ansässige Waldorf-Kindergarten Marthashofen e.V. beabsichtigt den Neubau einer Kindertageseinrichtung für drei Kindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen und einer Kinderkrippengruppe mit 12 Plätzen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (Art. 5 SGB VIII) kennt keine Gemeinde- oder Landkreisgrenzen. Nach dieser bundesgesetzlichen Regelung können z.B. Eltern ihre Kinder grundsätzlich auch in Einrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes anmelden. Eltern können somit gezielt Angebote in Anspruch nehmen, die ihren pädagogischen Vorstellungen entsprechen.

Die Abrechnung der kindbezogenen Förderung erfolgt gem. Art. 18 BayKiBiG; demnach haben Träger von Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf kindbezogene Förderung gegenüber der Gemeinde, in der das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen (Art. 7 BayKiBiG).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erkennt gem. Art. 7 BayKiBiG sieben Kinderbetreuungsplätze im Waldorf-Kindergarten Marthashofen als bedarfsnotwendig an.

**Abst.Erg.: 0 : 14** (somit abgelehnt)



**TOP 7.) Linsenmannanwesen;  
Beratung und Beschlussfassung über die Rücknahme des  
Bauantrages „Umbau des Büro 1 im Obergeschoss zur Unterbringung  
von Asylbewerbern“, Zankenhausener Str. 1, Gemarkung Türkenfeld**

**Beschlüsse in dieser Sache:**

GR-Beschlüsse vom 21.01.2015  
GR-Beschluss vom 22.04.2015  
GR-Beschluss vom 20.05.2015

**Sachvortrag: ()**

Damit die Gemeinde Türkenfeld Unterkünfte für Asylbewerber bereitstellen kann, wurde ein Umbau des Obergeschosses vom Linsenmanngebäude geplant. Der erforderliche Bauantrag liegt derzeit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vor.

Die zwischenzeitlich erstellten fachtechnischen Untersuchungen (Statik, Brandschutz etc.) des Linsenmanngebäudes belegen, dass ein Umbau des teilweise denkmalgeschützten Gebäudes kaum durchführbar ist. Die hohen brandschutzrechtlichen Voraussetzungen können nicht erfüllt werden. Die Verwaltung empfiehlt, dass der Bauantrag zurückgenommen wird.

Es ist geplant, den großen Raum weiterhin für den Deutschunterricht zu belegen, sowie das kleine Nebenbüro als Kleiderkammer zu nutzen.

**Beschluss:**

Der Bauantrag „Umbau des Büro 1 im Obergeschoss zur Unterbringung von Asylbewerbern“, Zankenhausener Str. 1, Gemarkung Türkenfeld, wird zurückgenommen.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**TOP 8.) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung;**

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des  
Bebauungsplanes „Am Malerwinkel“ für das Grundstück  
FINr. 164/5, Gemarkung Zankenhausen**

**Bisherige Beschlüsse:**

GR-Beschluss vom 28.06.2006 – öffentlich Nr. 08/166

**Sachvortrag: ()**

Für das Bauvorhaben gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malerwinkel“, rechtskräftig seit 12.11.1997. Die Bauherren beantragten für das geplante Vorhaben bereits im Jahr 2006 Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Gemeinderat stellte mittels Beschluss vom 28.06.2006 folgende Befreiungen in Aussicht:

- Überschreitung der südlichen Baugrenze um 3 m durch das Kellergeschoss.
- Die Drehung des Firstes um 90 Grad
- Die Überschreitung der Firstlinie von 30 cm
- Die Dachneigung der zum Neubau gehörenden Garage von 34 Grad statt der vorgeschriebenen 35 – 43 Grad.

Mit Schreiben vom 04.07.2006 erteilte die Gemeinde Türkenfeld das Einvernehmen zur Bauvoranfrage. Die Bauherren möchten die laufende Bauvoranfrage abschließen und planen folgende Änderungen:

*Im Unterschied zur bereits vorliegenden Planung wird eine westseitig umlaufende Terrasse im Erdgeschoss gewünscht, die nach Norden einigermaßen ebenerdig in das Hanggrundstück mündet. Unter der Terrasse soll im Untergeschoss ein Büroraum zur unteren Wohnung entstehen, von dem man ebenfalls in den Garten gelangen kann. Das Haus wird entgegen der bisherigen Planung mit einem Innenaufzug ausgestattet, der einigen Raum fordert, der nun an derer Stelle fehlt.*

*Das Untergeschoss wird von der Südansicht (Blick auf Zankenhausen), nicht als Vollgeschoss wahrgenommen werden. Hier sind die Bauherren bereit, entsprechend die Gestaltung vorzunehmen. Insgesamt bedeutet die nötige Anpassung des Hauses eine erforderliche GRZ von 0,21 für das Hauptgebäude anstelle der im Bebauungsplan vorgeschriebenen 0,15. Die Bauherren bitten den Gemeinderat um die Erteilung der Befreiung, damit die Planung sinnvoll umgesetzt werden kann.*

*Danach werden sie dementsprechend einen qualifizierten Bauantrag zu Genehmigung einreichen.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die beantragte Befreiung ist im Vergleich zu den bisher erteilten Befreiungen als geringfügig einzuordnen. Für die bisher erteilten Befreiungen genießt der Bauherr einen sog. Vertrauensschutz. Insgesamt wird eine 40 %ige Überschreitung der Grundfläche für das Hauptgebäude erreicht (zulässig ca. 130 qm – neu: 183 qm). Eine telef. Rücksprache mit dem Landratsamt ergab, dass die bisherige Bauvoranfrage von 2006 ruht, bis der Gemeinderat über den neuerlichen Antrag entschieden hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 3 a) des Bebauungsplanes „Am Malerwinkel“ unter Berücksichtigung der bisher erteilten Befreiungen auf eine Grundflächenzahl von 0,21 für das Hauptgebäude.

**Abst.Erg.: 0 : 14** (somit abgelehnt)

**TOP 9.) Errichtung eines Gebäudes mit 6 Wohneinheiten,  
Gewerbefläche, Tiefgarage und oberirdische Stellplätze,  
FINr. 171/0, Gemarkung Türkenfeld**

- **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des  
Bebauungsplanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“**

**Bisherige Beschlüsse:**

-/-

**Sachvortrag: ()**

Es wird beantragt, von der Festsetzung 2.2 und 2.3 des Bebauungsplanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“ eine Befreiung zu erteilen.

Begründung:

Durch die Punkte 2.2 und 2.3 der Bebauungsplan-Satzung wird für das Erdgeschoss des Gebäudes die Wohnnutzung auf einen planlich gekennzeichneten Bereich beschränkt („Knödellinie“ und Eintrag „W“). Es zeigt sich nun – nach Vertriebsstart im Juli 2014 (Exposés auf dem Markt) bzw. seit November 2014 (Maklerbeauftragung), dass an Gewerbeflächen in dieser Lage absolut kein Bedarf besteht. Weder für die kleine, noch für die größere Gewerbeeinheit wurde von Käufern oder Mietern Interesse gezeigt. Die Vorgabe des Bebauungsplanes führt somit zu einer sicherlich unbeabsichtigten wirtschaftlichen Härte für den Bauherrn. Dieser bittet deshalb darum, die größere Gewerbeeinheit zu Wohnzwecken umnutzen zu dürfen. Die äußere Gestaltung des Gebäudes bleibt dadurch unangetastet. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und führt auch nachbarrechtlich zu keinen Beeinträchtigungen.

Der Bauherr bittet aus diesen Gründen um Befreiung von der o.g. Festsetzung des Bebauungsplanes.

-----

Aufgrund der Lage des Grundstückes an der stark befahrenen Kreisstraße (ca. 2000 Kfz/Tag) hat es sich angeboten, bei dem betreffenden Grundstück eine gewerbliche Nutzung im Wesentlichen im Erdgeschoss anzuordnen und Wohnen auf die darüber liegenden Geschosse/Obergeschosse zu beschränken. Bei der gewerblichen Nutzung orientierte man sich auf die vorhandenen Strukturen in der näheren Umgebung (Gewerbe und Wohnen). Die Begründung des Bauherrn, dass es sich bei der Festsetzung des Bebauungsplanes um eine unbeabsichtigte wirtschaftliche Härte handelt, kann nicht angenommen werden. Eine Härte kann daher nicht bereits angenommen werden, wenn der Bauherr nicht so bauen kann, wie er sich das vorgestellt hat, etwa weil der Bebauungsplan nur eine Wohnnutzung

und nicht auch eine gewerbliche Nutzung, nur eine eingeschossige und nicht auch eine zweigeschossige Bebauung oder eine nicht zu überschreitende Baugrenze vorsieht. (Kommentar Söfker § 31 Rn 51). Nach allgemeiner Ansicht (vgl. Roeser in Berliner Kommentar, § 31 Rn 15 f.; Rieger in Schrödter, § 31 Rn29; Dürr in Kohlhammer-Kommentar, § 31 Rn 45) muss die Härte „grundstücksbezogen“ sein, das heißt persönliche Besonderheiten, wie zum Beispiel familiäre, finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten, die der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Antragstellung geltend macht, sind nicht maßgeblich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 2.2 und 2.3 des Bebauungsplanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“.

**Abst.Erg.: 0 : 14** (somit abgelehnt)

**TOP 10.)**

**Gemeindestraße – Türkenfelder Straße**

Antrag auf Tempo 30 km / h

**Beschlüsse in dieser Sache:**

./.

**Sachvortrag: ()**

Mit Schreiben vom 21.07.2015 beantragt ein Anlieger, eine nachhaltige Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30 kmh) im Ortsteil Zankenhausen betreffend die Türkenfelder Straße. Begründet wird der Antrag mit den ständigen Geschwindigkeitsüberschreitungen des Durchgangsverkehrs. Durch eine nachhaltige Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30 kmh) unmittelbar nach dem Ortsschild und in entgegengesetzter Richtung ab der Kreuzung, sowie einer regelmäßigen Blitzkontrolle – anfangs mehrfach die Woche – kann der Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden. Nach Ansicht des Antragstellers wäre auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung sinnvoll, bereits vor dem Ende des Fahrradweges von 50 kmh.

Des Weiteren bemängelt der Antragsteller den schlechten Zustand der Türkenfelder Straße und bittet um Reparatur.

Zur Geschwindigkeitsbegrenzung:

Die Türkenfelder und Echinger Straße im Ortsteil Zankenhausen sind bereits auf 40 kmh beschränkt. Durch die beengte Verkehrssituation (z.B. parkende PKW`s an den Seitenstreifen der Türkenfelder- und Echinger Straße) ist der fließende Verkehr stark eingeschränkt, sodass durch eine zusätzliche Tempobeschränkung nicht die gewünschte Lärmreduzierung erreicht wird.

Reparatur Türkenfelder Straße:

Im Rahmen der Dorferneuerung soll eine Neugestaltung der Türkenfelder Straße beantragt und durchgeführt werden (Weiterführung des Fahrradweges und dadurch eine Neugestaltung der Türkenfelder Straße).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat vertagt den Antrag.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 11 / 248**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**TOP 11.)**

### **Bannerfahnen für Bürger der Gemeinde**

**Sachvortrag:** ()

Bürgern soll die Möglichkeit gegeben werden, bei der Gemeinde Bannerfahnen zu erwerben.

Es wurden Angebote eingeholt:

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgern Fahnen in Ausführung Fahnsiebdruck 5-farbig in den Größen 120 x 300 cm und 150 x 400 cm anzubieten.

**Abst.Erg.: 13 : 1**

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 11 / 250**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**TOP 12.)**

### **Organisation der Senioren-Weihnachtsfeier**

**Sachvortrag:** ()

Die diesjährige Senioren-Weihnachtsfeier findet am **Samstag, 19.12.2015 um 15.30 Uhr im Gasthof Hartl** statt.

Mit Stand der Erstellung der Sitzungsvorlage am 06.10.2015 (wird vor Einladungsversand nochmals aktualisiert) leben **478 über 70jährige Bürgerinnen und Bürger** in unserer Gemeinde. Im letzten Jahr haben 179 Seniorinnen und Senioren die Einladung angenommen. Haushaltsmittel werden unter der HHSt. 4310.5700 in ausreichender Höhe bereitgestellt

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Gesamtkosten für die Senioren-Weihnachtsfeier 2015 zu übernehmen.

**Abst.Erg.: 14 : 0**



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 11 / 251**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**aufgenommener**

**TOP 2.) nö Akustikschutz;**

**hier: Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Mensa-  
Kantine/Schule sowie Kinderkrippe Türkenfeld**

**Beratung öffentlich (siehe Antrag GR R. Müller bei TOP 1.)**

Der Planer der Kinderkrippe erläutert dem Gremium, die momentane Situation in der Mensa der Schule sowie in der Kinderkrippe.

Nach ausgiebiger Diskussion über verschiedene Maßnahmen wird der Planer damit beauftragt nach praktikablen Lösungen zu suchen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 11 / 253**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**TOP 14.)**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2015:**

**Straßenbau Zankenhausen, Echinger Straße;**

hier: Auftragsvergabe für den Bau einer Entwässerungsrinne im Bereich der Hs.Nrn.  
20 und 20a

**Grund – und Mittelschule Türkenfeld;**

**Beleuchtung des Bühnenraums der Schönberggaula;**

hier: Auftragsvergabe für

- a) die Verkabelung und die elektrischen Arbeiten einer Beleuchtungsanlage
- b) die Beschaffung von Traversen für eine Bühnenbeleuchtung
- c) die Beschaffung einer 5 Meter hohen Leiter/Staffelei

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 11 / 254**  
des Gemeinderates Türkenfeld am **14.10.2015**

**TOP 15.)**

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 16.09.2015,  
öffentlicher Teil**

**Beschluss :**

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 16.09.2015, wurde vom Gemeinderat  
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

**Abst.Erg.: 14 : 0**

**TOP 16.)**

**Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :**

**Parkplatz Schloßhof bei Veranstaltungen**

Der Aufruf der Feuerwehr, den Schloßhof bei Veranstaltungen frei zu halten, soll beachtet werden.

Es wird eine Begehung anberaumt.

**Dorferneuerung**

Am 10.08.2015 und am 25.09.2015 fanden die ersten beiden Vorstandssitzungen der Teilnehmergeinschaft statt.

In der 2. Sitzung wurde Hr. Michael Drexl zum örtlich Beauftragten bestellt. Sein Stellvertreter ist Herr Alois Brem. Zum Wegbaumeister und Pflanzmeister wurden Herr Norbert Glas für Türkenfeld, Herr Thomas Steber für Zankenhausen und Herr Johann Widmann für Pleitmannswang bestellt.

Am 25.09.2015 fand anschließend ein Workshop mit Vorstandschaft und Gemeinderäten statt. Ziel war es Maßnahmen aus dem Gemeindeentwicklungsplan zu priorisieren. Der Maßnahme „Kirche – Schloß – Dorf“ wurde die höchste Priorität vergeben. Bei den Sofortmaßnahmen einigte man sich darauf, mit dem Projekt „Türkenfelder Str. - Pleitmannswanger Str. - Ende Fahrradweg – Fußweg“ zu starten, unter der Voraussetzung, dass der Grunderwerb gesichert ist. Die Protokolle der Dorferneuerung werden an den Gemeinderat verschickt.

**Dorfweiher**

GR R. Müller teilt mit, dass Freiwillige angeboten haben kostenlos eine Fontäne mit Beleuchtung im Weiher einzubauen. Lediglich die Stromkosten (ca. 400 € / Jahr) sollte die Gemeinde übernehmen.